



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, 9546 BAD KLEINKIRCHHEIM

☎ 04240/8182-23, Fax: 04240/8182-36

E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at www.bad-kleinkirchheim.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 25. April 2025, Zahl: 640-0/1/2025, mit welcher eine Kurzparkzone auf dem Teil der Parzellen .298 und .169/3, beide KG Kleinkirchheim, und zwar in Anschluss an die Zufahrt zum Grundstück 863/11 bis zur Zufahrt der Parzelle 863/12, erlassen wird.

Gemäß § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 95/2024, in Verbindung mit §§ 25 und 94d Z 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1

Kurzparkzone

Auf dem Teil der Parzellen .298 und .169/3, beide KG Kleinkirchheim, und zwar westlich in Anschluss an die Zufahrt zum Grundstück 863/11 bis zur Zufahrt der Parzelle 863/12 wird gemäß dem beiliegenden Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten, täglich in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr – gebührenfrei – verfügt.

§ 2

Kundmachung

Die Verordnung ist für den laut Lageplan ausgewiesenen Bereich gemäß § 44 StVO 1960 durch Aufstellung nachfolgender Straßenverkehrszeichen kundzumachen:

Standort 1 (siehe Lageplan): Ein Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 13d StVo 1960 „Kurzparkzone“ von Fahrtrichtung Radenthein kommend aufzustellen. Im unteren Teil des Zeichens muss folgende Aufschrift stehen:

- täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr
- Parkdauer 90 Minuten
- Parkscheibe verwenden

Weiters ist am selben Standort von Fahrtrichtung Patergassen kommend ein Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 13e StVo 1960 „Ende der Kurzparkzone“ anzubringen.

Standort 2 (siehe Lageplan): Ein Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß € 52 Z 13d StVo 1960 „Kurzparkzone“ von Fahrtrichtung Patergassen kommend aufzustellen. Im unteren Teil des Zeichens muss folgende Aufschrift stehen

- täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr
- Parkdauer 90 Minuten
- Parkscheibe verwenden

Weiters ist am selben Standort von Fahrtrichtung Radenthein kommend ein Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß € 52 Z 13e StVo 1960 „Ende der Kurzparkzone“ anzubringen.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 geahndet.

Der Bürgermeister:

KommR Matthias KRENN

Verkehrszeichen angebracht am:

